

# SATZUNG

## Freundeskreis SCHEUNE Worpswede e.V.

### Name und Sitz des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen: „Freundeskreis SCHEUNE Worpswede e.V.“ und hat seinen Sitz in 27726 Worpswede, An der Kirche 9. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Zweck des Vereins

#### § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung junger Menschen in Anbindung an das evangelische Jugendzentrum „Die Scheune“. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Materielle und ideelle Förderung aller in der „SCHEUNE“ vorkommenden Arbeitsbereiche.
- b) Hilfe zur Ausbildung von jungen Menschen, die in der praktischen und pädagogischen Arbeit der „SCHEUNE“ aktiv werden wollen, u.a. durch die Übernahme der Trägerschaft einer Stelle im Bundesfreiwilligendienst.
- c) Schaffung und Verbesserung von Einrichtungen, die der Arbeit der „SCHEUNE“ dienen, u.a. durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten.

### Mitgliedschaft

#### § 3

Mitglieder können alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Vereinigung, Firmen und Einzelpersonen werden, wenn sie bereit sind, die unter § 2 genannten Aufgaben des Vereins anzuerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der nach einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende möglich ist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen grober Schädigung der satzungsmäßigen Zwecks. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung Berufung gegen den Ausschluss einzulegen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendung verbleiben den Verein bzw. dem Vermögensnachfolger (s. § 9).

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 4

Die Mitglieder sind berechtigt und aufgerufen, an den Mitgliederversammlungen, durch Anregungen und Vorschläge an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge gem. § 5 pünktlich zu bezahlen.

## Mitgliedsbeitrag

### § 5

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## Vorstand

### § 6

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der oder dem Vorsitzenden
  - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
  - d) vier Beisitzerinnen/Beisitzer, die nach Möglichkeit aus der Mitgliedschaft der „SCHEUNE“ stammen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 werden in der Reihenfolge der Buchstaben a – d von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl für dessen restliche Amtsdauer vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand wird von der / dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Vereinsarbeit erfordert. Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen im Einzelfall oder auf unbefristete Dauer Einzelpersonen hinzuladen, sofern es der Vorstandsarbeit dient.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Beschlussfassung im Vorstand geschieht durch einfache Mehrheit aller Mitglieder.

## Mitgliederversammlung

### § 7

Oberstes Organ dieses Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung im jeweiligen Kalenderjahr muss die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Jahresbericht des/der Vorsitzenden
- b) Jahresbericht des Geschäftsführers
- c) Rechnungsbericht der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstage eingereicht werden müssen.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Schriftführer und zwei Kassenprüfer. Der Schriftführer führt das Protokoll, das durch seine Unterschrift und die von zwei anwesenden Mitgliedern beurkundet wird. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder unter Angabe des Zwecks dieses schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.

#### Geschäftsjahr

##### § 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

##### § 9

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Worswede, die es zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

#### Rechtskräftige Vertretung des Vereins

##### § 10

Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Geschäftsführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

#### Inkrafttreten der Satzung

##### § 11

Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2017 genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichts Walsrode in Kraft.